

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Auflagenerfüllung des FH- Masterstudiengangs „Medical & Sports Technologies“, Stgkz 0869, der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 iVm § 13 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Beschluss des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung unter fünf Auflagen	31.07.2024
Genehmigung des Bescheids vom 01.08.2024, GZ: I/FH-284/2024, durch den zuständigen Bundesminister	11.08.2024
Zustellung des Bescheids vom 01.08.2024, GZ: I/FH-284/2024	19.08.2024

Nachweise zur Auflagenerfüllung	Version vom 25.11.2024, eingelangt am 04.12.2024
Beschluss des Boards der AQ Austria über die Vorgangsweise und Wiederbestellung des Gutachters DI (FH) Stefan Litzenberger, MSc PhD	12.02.2025
Gutachterliche Einschätzung zu den Nachweisen zur Auflagenerfüllung eingelangt am	14.04.2025
Beschluss des Boards der AQ Austria über die Auflagenerfüllung	15.05.2025
Genehmigung des Bescheids vom 15.05.2025, GZ: I/FH-269/2025, durch die zuständige Bundesministerin	Schreiben vom 21.05.2025, eingelangt am 22.05.2025
Zustellung des Bescheids vom 15.05.2025, GZ: I/FH-269/2025	28.05.2025

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 31.07.2024 entschieden, dem Antrag der MCI GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Medical & Sports Technologies“, Stgkz 0869, gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG unter fünf Auflagen stattzugeben.

Folgende Auflagen wurden erteilt:

Auflage 1:

Die antragstellende Einrichtung weist binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs klar und in einer Weise formuliert sind, sodass eine Lernergebnisüberprüfung hinsichtlich erworbener Kompetenzen und Fertigkeiten möglich ist. (§ 17 Abs. 2 Z 3 lit. a)

Auflage 2:

Die antragstellende Einrichtung weist binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs in Anlehnung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) für das Qualifikationsniveau VII so formuliert sind, dass sie dem NQR entsprechen. (§ 17 Abs. 2 Z 3 lit. d)

Auflage 3:

Die antragstellende Einrichtung weist binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs, durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt sind, indem sie den fehlenden Lebenslauf der im Antrag auf Änderung angeführten Lehrperson nachreicht. (§ 17 Abs. 4 Z 3)

Auflage 4:

Die antragstellende Einrichtung weist binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheids für das bereits vorhandene hauptberuflich beschäftigte Lehr- und Forschungspersonal das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nach. (§ 17 Abs. 4 Z 3)

Auflage 5:

Die antragstellende Einrichtung weist binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs gesetzt werden. (§ 17 Abs. 4 Z 4)

Die Frist für die Erbringung der Nachweise zur Auflagenerfüllung wurde mit 6 Monaten ab Zustellung des Bescheids festgelegt und endete somit am 19.02.2025.

Am 04.12.2024 übermittelte die MCI GmbH fristgerecht die entsprechenden Nachweise zur Auflagenerfüllung. Das Board der AQ Austria hat eine Begutachtung zur Auflagenerfüllung bei den Auflagen 1 bis 3 beschlossen. Für die Auflagen 4 und 5 war nach Einschätzung des Boards der AQ Austria keine Begutachtung erforderlich. DI (FH) Stefan Litzenberger, MSc PhD wurde als Gutachter wiederbestellt und hat seine gutachterliche Einschätzung mit 14.04.2025 übermittelt.

Auf Grund der Nachweise der MCI GmbH sah der Gutachter die Auflagen 1 bis 3 als erfüllt an. Das Board der AQ Austria schloss sich der Einschätzung des Gutachters vollständig an und sah seinerseits die Auflagen 4 und 5 als erfüllt an.

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 15.05.2025 entschieden, die mit Bescheid vom 01.08.2024, GZ: I/FH-284/2024, zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Medical & Sports Technologies“, Stgkz 0869, erteilten Auflagen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2021 als erfüllt einzustufen.

Die Entscheidung wurde am 22.05.2025 von der*dem zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 28.05.2025 zugestellt.